

Karnevalsgesellschaft Flotte Kugel Sundern e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Flotte Kugel Sundern e. V.“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist 59846 Sundern. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg zu VR 453 eingetragen.

§ 2 Zweckbestimmung und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung, durch ideelle und finanzielle Unterstützung aller Einrichtungen, die der Pflege heimatlichen Brauchtums dienen, insbesondere des traditionellen Brauchtums Karneval.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

die Förderung und Durchführung von tanzsportlichen Übungen und Leistungen

Unterstützung der Jugendgruppen, besonders beim Bau und Gestalten des jährlichen Karnevalswagens

Aufführung kultureller und kleinkünstlerischer Darbietungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Einzelmitglieder können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Korporative Mitglieder können Vereine, Gruppen, Einrichtungen insbesondere der Stadt Sundern sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein. Die Mitglieder müssen sich der Satzung bekennen.

2. Vereinsmitglied kann jede Person und Personenvereinigung werden, die gewillt ist, sich im Sinne des § 2 der Satzung zu bestätigen. Minderjährige können nur mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beitreten.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an alle angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

5. Der Antrag auf Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags erfordert keine Begründung.

6. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.

7. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

8. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden.

9. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied zahlt bis zum Ende des Geschäftsjahres seinen Betrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jedes Mitglied verpflichtet sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.

Der Mitgliedsbeitrag ist Bringschuld des Mitglieds.

2. Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Verwendungszweck nach § 2 eingesetzt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

(der Einfachheit halber wird die männliche Form gewählt)

ein Vorsitzender

ein stellvertretender Vorsitzender

ein Kassierer

ein Schriftführer

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung bilden.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortzuführen.

6. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

7. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorsitzenden und des Kassierers erfolgt im Wechsel mit dem stellv. Vorsitzenden und des Schriftführers. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

8. Der Gründungsvorstand wird komplett für 2 Jahre gewählt. Um den o. g. Wechsel zu realisieren, wird nach dieser 2 jährigen Amtszeit der stellv. Vorsitzende und der Schriftführer nur für 2 Jahre gewählt, der Vorsitzende und der Kassierer für 3 Jahre.

Danach trifft für alle genannten Vorstandsmitglieder wieder eine 2 jährige Amtszeit in Kraft.

9. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Personen, die als Kassenprüfer fungiert haben, dürfen erst nach einer Unterbrechung von min. einer Amtsperiode wieder als Kassenprüfer gewählt werden. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

10. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

11. Zur Durchführung der Wahl des Vorsitzenden wird ein Wahlleiter aus der Mitgliederversammlung gewählt.

12. Wahlen erfolgen öffentlich, es sei denn, dass ein Mitglied der Versammlung geheime Wahlen beantragt.

13. Gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

14. Personen unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt und dürfen kein Vorstandsamt ausführen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.

3. Über die Zusammenkunft des Vorstandes und insbesondere den gefassten Beschlüssen wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Sie sollte im 2. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung werden zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der örtlichen Tagespresse (Westfalenpost und Westfälische Rundschau) bekannt gegeben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindesten ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

5. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen und die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres.

2. Gerichtsstand: 59821 Arnsberg

Erfüllungsort: 59846 Sundern

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3. Das Vereinsvermögen fällt an die Hospiz-Stiftung Arnsberg-Sundern, Hellefelder Str. 27-29, 59821 Arnsberg.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.09.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sundern, den 01.09.2016

Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 05.10.2017 beschlossen.